



Europa-Universität Flensburg - Auf dem Campus 1 - 24943 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Vorsitzende des Bildungsausschusses

Frau Anke Erdmann, MdL

Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3596

**Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung unter Einbezug des
Inklusionskonzept *Schleswig-Holsteins Weg zur inklusiven Schule*
(Drucksache 18/2065)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Lehrstuhlinhaber und Leiter der Abteilung *Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung* am Institut für Sonderpädagogik der Europa-Universität Flensburg bin ich gebeten worden, für den Bildungsausschuss im Schleswig-Holsteinischen Landtag eine Stellungnahme zum genannten Dokument abzugeben. Gern komme ich dieser Bitte nach.

Ich begrüße außerordentlich die breite Diskussion bildungspolitischer Perspektivsetzungen. Sie wird dazu beitragen, Inklusion nicht als einen zeitweiligen Arbeitsgegenstand weniger Berufsgruppen aufzufassen, sondern in erforderlichem Maße als einen landesweit zu gestaltenden Prozess.

Mit dem einleitenden Kapitel zum Bericht der Landesregierung und zum Inklusionskonzept wird das Leitbild für eine inklusive Schule in Schleswig-Holstein skizziert. Den Zielsetzungen ist uneingeschränkt zuzustimmen. *Inklusion* soll demnach als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen verfolgt werden. Diese Grundposition verliert sich jedoch im vorliegenden Konzept, das stringent auf eine systemische Neuordnung schulischer Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtet ist. Sowohl die internationalen als auch nationalen Dokumente zur Zielsetzung *Inklusion* benennen *Behinderung* als eine der anzuerkennenden Formen von Heterogenität. Darüber hinaus wird die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrer kulturellen und

Professor Dr. habil. Eberhard Grüning

Besucheranschrift

Erweiterungsbau

Auf dem Campus 1a

Raum: EB211

24943 Flensburg

Telefon

+49 461 805 2683

Telefax

+49 461 805 2670

E-Mail

eberhard.gruening@uni-flensburg.de

Sekretariat

Britta Ingwersen-Petersen

Karin Zychlinski

Raum Sekretariat

EB203/EB204

Telefon Sekretariat

+49 461 805 2679 (Britta Ingwersen-Petersen)

+49 461 805 2671 (Karin Zychlinski)

Telefax

+49 461 805 2670

E-Mail Sekretariat

britta.ingwersen-petersen@uni-flensburg.de

zychlinski@uni-flensburg.de

Homepage

www.uni-flensburg.de

nationalen Zugehörigkeit sowie ihrer sexuellen Identität gefordert. Die Dringlichkeit dieser umfassenderen Perspektiventwicklung für den Lebensraum *Schule* unterstreichen in der Tendenz auch vorliegende Anträge aus den Fraktionen des Landtages, die eine angespannte Lernsituation in den Schulen reflektieren. Sozial-, Arbeits-, Migrations-, Familien-, Bildungs- und Wissenschaftspolitik sollten sich für ein Inklusionskonzept engagieren. Daraus ergeben sich schulpädagogische Aufgabenfelder, die jedoch nicht ausschließlich Gegenstand der Sonderpädagogik sein können. Die Reichweite des vorliegenden Inklusionskonzeptes für Schulen in Schleswig-Holstein greift folglich zu kurz, wenn die umfassenden Herausforderungen in einer heterogenen Schule vordringlich als strukturelle Neuordnung der Sonderpädagogik thematisiert werden. Zu empfehlen wäre ein Handlungskonzept, das alle an der Institution *Schule* Beteiligten einbezieht. Zahlreiche Anregungen verschiedener Akteure des schulischen Inklusionsprozesses wurden bereits in den landesweiten Arbeitsgruppen des vormaligen Ministeriums für Bildung und Wissenschaft erarbeitet. Jenseits der sonderpädagogischen Aufgabenstellungen steht vor allem die Allgemeine Pädagogik in der Pflicht zu konzeptioneller Neuausrichtung. Die allgemeinen Schulen sind der Ort schulischer Inklusion.

Im weiteren Verlauf meiner Stellungnahme nehme ich ausschließlich Bezug auf meine Profession und werde zu den Ausführungen zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung und zur Lehrerbildung im Konzept der Landesregierung Stellung nehmen.

Qualitätssicherung und -ausbau

Der Bericht der Landesregierung verweist auf den vergleichsweise hohen Prozentsatz von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen in Schleswig-Holstein.

Mit Blick auf die Bildungssituation der zweitgrößten Zielgruppe sonderpädagogischer Förderung soll die Reflexion des Inklusionskonzeptes für diese Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt *Geistige Entwicklung* kommentiert werden: Im Satz 1 des Berichts der Landesregierung wird davon ausgegangen, dass eine inklusive Schule „offen ist für alle Kinder“. Der vorliegende Konzeptentwurf sieht für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt *Geistige Entwicklung* eingeschränkte bis keine Möglichkeiten vor, an inklusiven Schulen teilzuhaben und hebt damit die zu überwindende Zwei-Gruppen-Theorie, die an der Integrationsfähigkeit des Kindes und am Vorbehalt der Bereitstellung aller erforderlichen Ressourcen orientiert, nicht auf. Diese Sichtweise birgt die Gefahr einer zunehmenden Etablierung von Restschule für Kinder und Jugendliche, die nicht „integrierbar“ erscheinen (vgl. Grüning 2014, Bericht zur Prävalenz-Studie in Schleswig-Holstein im Auftrag des Bildungsministeriums). Eine solche Prognose folgt nicht uneingeschränkt dem Geist des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und drückt nicht den Paradigmenwechsel aus, der mit dem Inklusionsanliegen verfolgt wird. Der angeführten Begründung, Peer-Gruppen-Erfahrung zu ermöglichen, ist nur teilweise beizupflichten. Ein reales Selbstbild und Identität entstehen aus dem Vergleich zwischen Gleichaltrigen mit und ohne Behinderung. Vielmehr könnten Schulstrukturen in Betracht gezogen werden, die ein hohes Maß an äußerer Differenzierung in leistungs- und neigungsorientiertem Unterricht zulassen und zugleich verpflichtenden Stammklassenunterricht mit Maßnahmen der inneren Differenzierung vorhalten, um alle Schülerinnen und Schüler individuell optimal zu fördern und Peer-Gruppen-Erfahrungen vielfältigster Art zu vermitteln. Die stufenorientierten Lehrpläne in Schleswig-Holstein bieten diesen Rahmen für veränderte Schulstrukturen über die Schuleingangsphase hinaus. Die Reflexion des angeführten Elternwillens zur Begründung des Erhalts der Förderzentren mit dem Schwerpunkt *Geistige Entwicklung* entspricht auch

unserem empirisch gesicherten Erkenntnisstand, wonach Eltern überwiegend das sonderpädagogische Förderzentrum für ihre Kinder bevorzugen. Ergebnisse aus Modell-Regionen zeigen infolge zunehmender Sicherung von qualitativ hochwertigem Unterricht für ihre Kinder mit Behinderung tendenzielle Veränderungen in den Einstellungen von Eltern zum Unterricht an allgemeinen Schulen (vgl. Klicpera & Klicpera 2005, 2006).

Die Zielsetzung im Inklusionskonzept „Förderzentren bleiben erhalten“ (S. 11) dürfte somit nicht genügen. Die Förderzentren mit den genannten Schwerpunkten *Körperlich-motorische Entwicklung* und *Geistige Entwicklung* sollten sich durch das Inklusionskonzept aufgefordert fühlen, ihr Schulkonzept auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten und regional spezifische Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen. Verlässliche Kooperationen mit allgemeinen Schulen könnten eingeräumt und unterstützt werden (s. Beispiel des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt *Geistige Entwicklung* in Oldenburg). Die Effizienz derartiger Modelle ist für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung in wissenschaftlichen Untersuchungen in den 90-er Jahren des letzten Jahrhunderts diskutiert worden.

Das vorliegende Inklusionskonzept stützt sich durchgängig auf den Begriff *Sonderpädagogische Grundversorgung* (S. 10). Der Begriff wäre noch näher zu bestimmen. Er assoziiert ein Minimum an sonderpädagogischer Versorgung, das kein Alleinstellungsmerkmal für die geforderte hochwertige Qualität von Unterricht für Menschen mit Behinderung darstellen kann (Übereinkommen §24 Abs. 2 [b]). Sonderpädagogische Grundversorgung eröffnet jedoch notwendige Wege der frühen Erkennung und Erfassung von Entwicklungsauffälligkeiten an allgemeinen Schulen, die präventive Maßnahmen und zusätzlichen Förderbedarf erkennen lassen sowie Möglichkeiten der Teamkooperation mit Sonderpädagogik im Unterricht unter inklusiven Bedingungen eröffnen.

Die Behindertenrechtskonvention berücksichtigt die Inklusion über die gesamte Lebensspanne in allen Lebensräumen. Das Inklusionskonzept der Landesregierung nimmt diese Forderung auf. Die grundlegenden konzeptionellen Überlegungen zum Übergang von der Schule in den Beruf sind bundesweit richtungsweisend. Die Landesregierung ist zu ermutigen, die dazu umfassende Gesetzesinitiative ressortübergreifend anzuregen. Barrierefreiheit zur beruflichen Ausbildung und Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt einzuräumen kann zukünftig nur unter der Rückkehroption in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung erfolgen. Die individuelle Erprobung des allgemeinen Arbeitsmarktes darf nicht zum Nachteil des Menschen mit Behinderung geregelt werden, wie es der Gesetzgeber leider aktuell vorsieht.

Mit den strukturellen Veränderungen sollte sich das Inklusionskonzept eigenverantwortlich auch zu aktualisierenden Begriffen in der Bildungspolitik befassen. Jugendliche erhalten gegenwärtig nach Abschluss von 10 bzw. 12 Schulbesuchsjahren die diskriminierende Zuordnung „Schüler ohne Schulabschluss“ (vgl. KMK) zu sein.

Personelle Ressourcen

Das Inklusionskonzept thematisiert umfassend die Ressourcenfrage. Es ist die interpretierbare Sichtweise zu begrüßen, dass die *Schule für alle* zusätzliche Ressourcen benötigen wird. Die Personalressourcen nehmen eine Schlüsselposition ein. Da sie nicht von Fragen der Qualitätssicherung

losgelöste betrachtet werden können, sollen zwei Konzeptpositionen zur Personalressource ebenfalls unter dem Aspekt der Qualitätssicherung angesprochen werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Absicht besteht, zukünftig die Zahl der Lehrkräfte für Sonderpädagogik wesentlich zu erhöhen. Ihre Anbindung an Förderzentren sollte gesichert geordnet werden und daher nicht „regelmäßig“ (Inklusionskonzept S. 8), sondern grundsätzlich erfolgen. Die Teamkooperation von Lehrkräften sollte die Unterrichtsführung im Fachunterricht durch Sonderpädagogen selbstverständlich nicht ausschließen. Der vorgesehene Einsatz zukünftiger Lehrkräfte für Sonderpädagogik auf bis zu 50% einer Planstelle an allgemeinen Schulen erscheint jedoch kontraproduktiv, da mit den erteilten Fachunterricht Lehrkapazität für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entzogen werden könnte. Der angedachte Ausgleich über eine Vielzahl von Assistenzkräften ist im Sinne der Qualitätssicherung des Unterrichts nicht begründbar. Die Expansion dieser Gruppe von Arbeitskräften an Schulen in den letzten Jahren stimmt bedenklich. Die genannten Aufgaben für Schulassistenten sind originäre pädagogische Aufgaben, die im Ausbildungsprofil von Lehrerinnen und Lehrern der allgemeinen Schule (Sicherung des sozialen Lernens) und der Sonderpädagogik (lebenspraktische Bildung, Verknüpfung von Pflege mit pädagogischem Alltag zur Erlangung von Selbständigkeit) enthalten sind. Eine Abgrenzung zwischen sozialhilferechtlichen und pädagogischen Aufgabenbereichen an einem Kind bzw. Jugendlichen muss aus fachwissenschaftlichen Gründen entschieden zurückgewiesen werden. Pädagogik bei schweren Beeinträchtigungen erfordert verlässliche dialogische Sozialkontakte zu Bezugspersonen. Sonderpädagogik versteht sich seit je her als interdisziplinäre Wissenschaft, die auch Tätigkeiten verfolgt, die in Teilen auch über sozialrechtliche Bestimmungen finanziert sind. So sind beispielsweise Pflege, Mobilitätsförderung, Alltagsverrichtungen hinlänglich aus sonderpädagogischer Sicht begründete Inhalte von Förderkonzepten und Lerngegenstände für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung. Schüler und Schülerinnen haben den Bildungsanspruch, in diesen elementaren Lebensbereichen sonderpädagogisch gefördert zu werden. Eine Vielzahl von zuständigen Erwachsenen im Unterricht kann Modellcharakter für die sozialen Lernprozesse bieten, kann aber auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Möglichkeit zur uneingeschränkten Gleichaltrigeninteraktion vorenthalten. Zudem ist Unterrichtsführung in allen Organisationsformen und zu allen Inhalten ausschließlich die Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern, die punktuell zusätzliche Unterstützung erfahren können. Eine sechseinhalbjährige universitäre und vorbereitende Ausbildung von Lehrkräften kann durch Anlerntätigkeiten nicht ohne Qualitätsverlust ersetzt werden. Die beabsichtigte Zuerkennung von Lehramtsbefähigungen für Erzieherinnen und Erzieher (Inklusionskonzept S. 11) o.a. Mitarbeiter untergräbt den Qualitätsanspruch bei zunehmenden Herausforderungen guten Unterricht zu leisten und schadet auf Dauer dem Ansehen der Lehrerberufs. Zur Sicherung der Qualität sollte verstärkt auf die Einstellung von Lehrkräften und Heilerziehungspfleger orientiert werden.

Ausbildung von Lehrkräften

Das Inklusionskonzept setzt durchgängig große Erwartungen in Lehrkräfte, die zukünftig über sonderpädagogisches Basiswissen verfügen. Diese Studienbausteine sind ohne Zweifel wichtig, zeitgemäß und zukunftssträftig. Die erreichten Studienstandards an der Europa-Universität Flensburg sollten umgehend in allen lehrerbildenden Hochschulen des Landes gesichert werden. Das Studium dieser Modul umfasst kaum mehr als 5% der Inhalte des Lehramtsstudiums Sonderpädagogik. Diese Studienangebote tragen jedoch dazu bei, elementares Wissen über Beeinträchtigungen zu erwerben,

um Entwicklungsauffälligkeiten früh zu erkennen, Einstellungen der Studierenden gegenüber Menschen mit Behinderungen zu beeinflussen und Kompetenzen für die Teamarbeit mit Sonderpädagogen zu vermitteln. Die im vorliegenden Inklusionskonzept formulierten hohen Erwartungshaltungen an Absolventinnen und Absolventen aufgrund ihrer Ausbildung im Bereich der sonderpädagogischen Basiskompetenzen könnten enttäuscht werden.

Die sonderpädagogischen Studiengänge an der Europa-Universität Flensburg wurden 2014 erfolgreich reakkreditiert. Die engere strukturelle Verknüpfung mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung wird mit dem aktuell zu konzipierenden und weiterführenden Ausbildungskonzept für das Lehramt Sonderpädagogik vermutlich ab 2016 starten. Um dem Anspruch durch Heterogenität im Unterricht qualitativ hochwertig zu begegnen, sollte das Inklusionskonzept unbedingt die Weiterentwicklung der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehramtsausbildung berücksichtigen und Aufgaben für Forschung und Lehre in der Lehrerbildung einfordern. Die Forschungsaktivitäten sollten dabei die koordinierte Evaluation inklusiver Prozesse in Schleswig-Holstein einschließen.

Die Studierendenzahlen im Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Flensburg steigen seit Jahren an. Nicht im gleichen Maße können vorhandene Plätze für Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein besetzt werden. Im Wettbewerb der Bundesländer um Absolventinnen und Absolventen der Sonderpädagogik sind Abwanderungen aus Schleswig-Holstein vor allem nach Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen festzustellen. Die Erhöhung der Attraktivität der beruflichen Tätigkeit für Sonderpädagogen an Schulen in Schleswig-Holstein muss zu einem zentralen Faktor des Inklusionskonzeptes werden, um dessen Umsetzung zukünftig zu gewährleisten.

Die vorgesehene sonderpädagogische Qualifizierung von Lehrkräften an beruflichen Schulen ist sehr zu begrüßen. Weiterführende Konzeptentwicklungen in der Lehrerbildung könnten angezielt werden.



Prof. Dr. Eberhard Grüning

Flensburg, 14.11.2014